



Ausnahmebewilligung für EU-/EWR-Staatsangehörige nach § 9 HwO

Voraussetzungen

Grundvoraussetzung ist, Staatsangehöriger eines der folgenden Staaten zu sein und im Herkunftsland Zeiten der Gewerbeausübung als betriebsverantwortlicher Selbständiger oder Arbeitnehmer und/oder Ausbildungsnachweise aus dem Herkunftsland vorweisen zu können:

- Eines Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)
- Eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- Der Schweiz

In bestimmten Fällen kann die Erteilung der Ausnahmebewilligung von der Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht werden.

Ausgeschlossen ist der Antrag für diese Handwerke:

- Augenoptikerhandwerk
- Hörakustikerhandwerk
- Orthopädietechnikerhandwerk
- Orthopädienschuhmacherhandwerk
- Zahntechnikerhandwerk

Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für EU-/EWR-Staatsangehörige nach § 9 HwO beträgt **900,00 Euro**.

Gebührensschuldner ist im Regelfall der Antragsteller. Soll ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) die Gebühren übernehmen, muss er dies in Textform gegenüber der Handwerkskammer erklären.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass, Personalausweis als Kopie)
- EU-Bescheinigung des Herkunftsstaates + deutsche Übersetzung der EU-Bescheinigung (Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit, ausgestellt von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsstaates; Unterlagen nicht älter als 3 Monate)
- Bescheinigung der Ausbildung + deutsche Übersetzung (staatlich anerkanntes Zeugnis oder die Anerkennung der Ausbildung durch eine zuständige Berufsorganisation des Herkunftsstaates)
- Belege darüber, dass die Ausübung des Gewerbes im Herkunftsstaat nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Diese müssen von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt worden sein. + deutsche Übersetzung

Alle Unterlagen können auch als PDF per Mail an handwerksrolle@hwk-pfalz.de gesendet werden. Nachweise können in einfacher Form eingereicht werden. Bei Bedarf werden beglaubigte Kopien separat angefordert.

Zur besseren Lesbarkeit werden in allen Dokumenten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, grundsätzlich nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Handwerksordnung



Handwerkskammer
der Pfalz

Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: handwerksrolle@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Tel. 0631 3677-0
Fax 0631 3677-262

Handwerkskammer der Pfalz
Handwerksrolle
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Eingang:

Ich beantrage gemäß § 9 der Handwerksordnung die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle im
_____ - Handwerk
(beschränkt auf _____)

Anschrift

Name	Staatsangehörigkeit
Vorname	Geb.Datum
Geburtsname	Geb.Ort
Straße	Telefon
PLZ	Handy
Ort	E-Mail

Haben Sie eine Ausbildung absolviert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zeitraum (von / bis)		
In welchem Handwerk / Ausbildungsberuf?		

Sind oder waren Sie in Ihrem Heimatland selbstständig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zeitraum (von / bis)		
In welchem Handwerk?		

Sind oder waren Sie in Ihrem Heimatland als Betriebsleiter *) tätig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zeitraum (von / bis)		
In welchem Handwerk?		

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Handwerksordnung



Handwerkskammer
der Pfalz

Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: handwerksrolle@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Sind oder waren Sie in Ihrem Heimatland als Unselbstständiger tätig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zeitraum (von / bis)		
In welchem Handwerk?		

Sind oder waren Sie in leitender Stellung tätig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, waren Sie davon mind. 3 Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit einer Verantwortung für mind. eine Abteilung des Unternehmens tätig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Wo soll der Handwerksbetrieb errichtet oder übernommen werden?

Straße	PLZ/Ort
Ggf. Name des bisherigen Betriebsinhabers	

Zu welchem Termin ist die Errichtung oder Übernahme geplant?	
---	--

Ich beantrage eine Ausnahmegewilligung, um als technischer Betriebsleiter tätig werden zu können (Anschrift der Firma)

Name
Straße
PLZ/Ort

*) Anmerkung

Betriebsleiter ist insbesondere, wer in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig ist/war

- als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
- als Stellvertreter des Unternehmens oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist/war, die der des vertretenen Unternehmens oder Leiters entspricht/entsprach oder
- in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens.

Dem Antrag sind beizufügen!

- **Ein Nachweis der im Heimatland ausgeübten Tätigkeit (EG-Bescheinigung)**
- **Ein Nachweis der Konkursfreiheit**
- **Ein Nachweis der Zuverlässigkeit**



Wichtiger Hinweis

Elektrotechniker- und Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung lediglich den handwerksrechtlichen Bereich abdeckt und bestimmte Tätigkeiten den Nachweis erfolgreich besuchter Lehrgänge für die notwendige Konzession des jeweiligen Versorgungsunternehmens voraussetzen.

Diese Konzession erfordert regelmäßig, je nach ausgeübter Tätigkeit, einen gesonderten theoretischen und/oder praktischen Befähigungsnachweis. Dieser Nachweis kann für das Elektrotechnikerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TREI-Lehrgang erbracht werden und für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TRGI-, TRWI- und/oder WHG-Lehrgang erbracht werden. Wegen weiterer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung.

Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

Die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung deckt lediglich den handwerksrechtlichen Bereich ab. Wegen Fragen zur Abgasuntersuchung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Innung in Verbindung.